

# Für eine Feministische Rechtsgeschichte

**Louisa Hattendorff**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Professur für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien, Humboldt-Universität zu Berlin

**Johanna Mittrop**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht und das Recht der Politik, Universität Leipzig und Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin

„[F]eminist legal history seeks not only to inform about women in law in the past, to uncover new histories, but also to challenge, and ultimately transform, our understandings of the past and present, and indeed the future.“<sup>1</sup> So beschreiben die Rechtshistorikerinnen Erika Rackley und Rosemary Auchmuty den Anspruch der Feministischen Rechtsgeschichte. Inspiriert von ihrem 2020 im Oxford Journal of Legal Studies erschienenen Text „The Case for Feminist Legal History“ möchten wir auch im deutschsprachigen Raum eine Debatte über Feministische Rechtsgeschichte eröffnen und einen Impuls für weitere Forschung setzen.

In diesem Text legen wir dar, was wir unter Feministischer Rechtsgeschichte verstehen, gehen auf konkrete Ansätze ein und diskutieren, wie feministisch-rechtshistorische Forschung praktisch aussehen kann.

## 1. Was ist Feministische Rechtsgeschichte?

### Eine Lupe für das (historische) Patriarchat

Feministische Rechtsgeschichte ist ein interdisziplinärer Forschungsansatz, der sich mit der Rolle von Geschlecht in der Entwicklung des Rechts beschäftigt. Sie baut auf der Frauenrechtsgeschichte auf, die erforscht, welche Rolle Frauen im Recht und in den Kämpfen um das Recht spielten. Feministische Rechtsgeschichte fragt darüber hinaus nach den patriarchalen Strukturen historischer (Rechts-)Verhältnisse.

Feministische Rechtsgeschichte deckt also geschlechtsbezogene Machtverhältnisse im Recht und den Auseinandersetzungen um Recht auf. Identitäten sind jedoch nicht nur durch (zugeschriebenes) Geschlecht geprägt; Identitäten sind komplex. Feministische Rechtsgeschichte fragt deshalb, inwiefern das Recht und Rechtsdiskurse von rassistischen, ableistischen, queerfeindlichen und anderen Herrschaftsstrukturen geprägt und wie diese mit Geschlecht verschränkt waren (und sind).<sup>2</sup>

Als Rechtshistoriker\*innen stehen wir dabei vor einem Dilemma: Wie über Geschlechterverhältnisse im Recht reden, ohne Zuschreibungen und Kategorien – wie „weiblich“ oder „Frau“ – zu festigen?<sup>3</sup> Gleichzeitig besteht die Gefahr, gegenwartsbezogene Deutungsmuster und Begriffe anachronistisch auf historische Sachverhalte anzuwenden.<sup>4</sup>

### Ein kritischer Forschungsansatz

Rackley und Auchmuty schlagen sechs wesentliche und methodologische Merkmale Feministischer Rechtsgeschichte vor:<sup>5</sup>

- **Die „Frauenfrage“ stellen:** Die „Frauenfrage“ zu stellen, bedeutet, historische und rechtliche Entwicklungen konsequent danach zu hinterfragen, wie sie sich auf Frauen und Geschlechterverhältnisse allgemein ausgewirkt haben und wo Frauen in diesen Prozessen standen.
- **Geschichten, Erfahrungen und Stimmen von Frauen einschließen:** Indem die Erfahrungen von Frauen einbezogen werden, können Gegennarrative gebildet werden, die patriarchale Mythen hinterfragen.
- **Männer (re-)lokalisieren:** Die Rolle von Männern wird auf den Prüfstand gestellt und gefragt, warum sie bestimmte Positionen einnahmen und welche Frauen sie beeinflussten.
- **Frauen als Akteurinnen, nicht nur als Subjekte von Recht etablieren:** Feministische Rechtsgeschichte zeigt, dass Frauen nicht nur passiv vom Recht betroffen, sondern handelnde Akteurinnen waren – und das schon lange, bevor sie zu juristischen Berufen zugelassen wurden.<sup>6</sup>
- **Heldinnennarrative vermeiden:** Stereotype Erzählungen über „die Ersten“ als Heldinnen werden vermieden, denn sie blenden die Kollektivität der Kämpfe um das Recht aus und erzeugen ein trügerisches Fortschrittsbild.
- **Das Fortschrittsnarrativ herausfordern:** Es wird gewürdigt, dass Geschlechtergerechtigkeit nicht kontinuierlich oder selbstverständlich erreicht wird, sondern das Ergebnis sozialer Kämpfe ist – meist durch Frauen und meist gegen Widerstände.

### Eine feministische Gegenerzählung

Feministische Rechtsgeschichte, die sich an diesen Charakteristika orientiert, hat das Potenzial, patriarchale Geschichtserzählungen aufzubrechen, die Frauen und marginalisierte Gruppen systematisch ausblenden. Sie hinterfragt Narrative von (recht-

1 Rackley, Erika / Auchmuty, Rosemary: The Case for Feminist Legal History, Oxford Journal of Legal Studies 40 (2020), S. 878-904 (879).

2 Dies betrifft im Kern die Frage nach mehrdimensionaler und intersektionaler Diskriminierung, vgl. Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung, djbZ 1/2025, S. 1-62.

3 Auch als „feministisches Dilemma“ (Cornell) oder „Dilemma der Differenz“ (Minow) bezeichnet.

4 Für einen pragmatischen Umgang Huebner, Daniel: Anachronism: The Queer Pragmatics of Understanding the Past in the Present, The American Sociologist 52, S. 740-761.

5 Rackley, Erika / Auchmuty, Rosemary: The Case for Feminist Legal History, Oxford Journal of Legal Studies 40 (2020), S. 878-904 (889 ff.).

6 Vgl. Foljanty, Lena: Anita Augspurgs „Die Frau in der Advokatenrobe“ (1904). Der Kampf der Frauen um Zugang zu den juristischen Berufen – eine europäisch verflochtene Geschichte, in: Kaiser, Thorsten / Oestmann, Peter /Pierson, Thomas (Hrsg.): Wege zur Rechtsgeschichte: Die rechtshistorische Exegese, Köln 2022, S. 463-476, auch mit didaktischen Hinweisen.

licher) Objektivität und durchbricht die Annahme, dass (nur) Männer handelnde Akteure des Rechts sind. Sie bietet damit eine feministische Gegenerzählung an, die deutlich macht: Recht ist erkämpft. So trägt feministische Rechtsgeschichte zur kritischen Analyse des damaligen und heutigen Rechts bei.

Wir halten fest: Der Anspruch der Feministischen Rechtsgeschichte besteht darin, Geschlechterverhältnisse historisch zu untersuchen – und zwar emanzipatorisch, intersektional und (selbst-)kritisch.

## 2. Ansätze Feministischer Rechtsgeschichte

Die Feministische Rechtsgeschichte kennt keine Beschränkung auf Epochen oder Themen. Verallgemeinernd lassen sich drei, nicht scharf zu trennende Ansätze skizzieren, Rechtsgeschichte mit einem feministischen Blick zu erforschen:

### Biografien

Das Interesse an Biografien von Jurist\*innen wächst auch im deutschsprachigen Raum.<sup>7</sup> Doch ist jede Biografie über eine Frau automatisch eine feministische Biografie? Auchmuty und Rackley betonen, dass eine feministische Biografie nicht allein das Ziel hat, die „verlorenen“ Geschichten von Jurist\*innen aufzudecken, sondern Geschlecht als durchgängige Analysekatégorie einbeziehen muss.<sup>8</sup> Gerade biografische Ansätze werfen die Frage auf, ob Erzählungen Heldinnengeschichten einzelner Frauen in männerdominierten Strukturen reproduzieren oder ob sie Netzwerke, Allianzen und kollektive Prozesse sichtbar machen. Eine feministisch-rechtshistorische Biografie würdigt individuelle Leistungen, hinterfragt aber das Bild der Einzelkämpferin und richtet den Fokus auf die (geschlechtlichen) Bedingungen von (Miss-)Erfolgen.

### Bewegungsgeschichten

Feministische Rechtsgeschichte interessiert sich nicht nur für einzelne Jurist\*innen, sondern auch für kollektive Handlungsformen. Ein bewegungshistorischer Ansatz betont die Bedeutung von Netzwerken, Ressourcen und politischen Gelegenheitsstrukturen für Rechtsmobilisierung.<sup>9</sup> Untersuchungen zeigen die Komplexität historischer Entwicklungen, Akteur\*innen und Handlungsspielräume.<sup>10</sup> Da feministische Bewegungsforschung verschiedene Faktoren sozialen Wandels berücksichtigt, bietet sie oft alternative Deutungen großer historischer Linien und (vermeintlich starrer) Epochen an.<sup>11</sup> Zugleich zeigt sich hier eine zentrale Herausforderung: Die Quellenlage ist lückenhaft, denn Zeugnisse von Frauen und Feminist\*innen galten häufig nicht als bewahrenswert.<sup>12</sup>

### Themen

Feministische Rechtsgeschichte ist nicht auf bestimmte Themen beschränkt. Doch bei Themen wie Ehe und Familie, sexualisierte Gewalt, reproduktive Rechte, geschlechtliche Selbstbestimmung und Repräsentation in Politik und Privatwirtschaft wird der Bezug zu Geschlechterverhältnissen besonders deutlich.<sup>13</sup> Die feministisch-rechtshistorische Grundlagenforschung arbeitet heraus, dass und inwiefern das Recht auf geschlechterbezogenen Annahmen beruht(e). Dabei bietet es sich an, nicht von einzelnen

Rechtsgebieten und Rechtsproblemen auszugehen, sondern von konkreten Lebenssachverhalten aus zu denken. So wird sichtbar, wie Geschlechterverhältnisse über die Grenzen von Rechtsgebieten hinweg reguliert werden und wie unterschiedliches Recht, zum Beispiel das Strafrecht im Vergleich zum Arbeitsrecht, auf einen lebensweltlichen Sachverhalt mitunter unterschiedliche Antworten gibt.

## 3. Feministische Rechtsgeschichte praktisch

### Ein kollektives Projekt

Feministische Rechtsgeschichte ist nicht nur inhaltlich, sondern auch praktisch ein Gegenentwurf zum patriarchalen und oftmals solitären Wissenschaftsbetrieb. Sie lebt vom gemeinsamen Denken, Sprechen und Schreiben und braucht solidarische Kritik, Austausch und Reflexion im Kollektiv. Ein Ort, der versucht, diesen Anspruch umzusetzen, ist das *Netzwerk Feministische Rechtsgeschichte*, in dem auch die Autorinnen aktiv sind. In dem Netzwerk organisieren sich junge Wissenschaftler\*innen, vor allem aus den Geschichts- und Rechtswissenschaften, die „solidarisch voneinander und miteinander lernen“ und sich gegenseitig unterstützen möchten.<sup>14</sup>

- 7 Zum Beispiel Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.): Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2. Auflage, Baden-Baden 2024; Hansen, Marike: Erna Scheffler (1893–1983). Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft, Tübingen 2019; Michl, Fabian: Wiltrud Rupp-von Brünneck (1912–1977). Juristin, Spitzenbeamte, Verfassungsrichterin, Frankfurt/New York, 2022; Budde, Gunilla: Jutta Limbach. Ein Leben für die Gerechtigkeit, München 2025; Schumann, Eva: Juristinnen im deutsch-deutschen Vergleich, Göttinger Rechtszeitschrift Sonderausgabe 2025, S. 1-32. Vgl. auch Digitales Deutsches Frauenarchiv, online: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen> (Zugriff: 11.06.2025).
- 8 Auchmuty, Rosemary / Rackley, Erika: Feminist Legal Biography: A Model for All Legal Life Stories, Journal of Legal History 41 (2020), S. 186-211.
- 9 Das Forschungsfeld zu Law and Social Movements bietet hier Ansätze, wie etwa Legal Resource Mobilization oder Legal Opportunity Structures.
- 10 Zum Beispiel Gerhard, Ute: Von der Frauenbewegung zur feministischen Rechtswissenschaft – Wegmarken und Diskussionen, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 92 (2009), S. 163-180.
- 11 Zum Beispiel Richter, Hedwig / Wolff, Kerstin (Hrsg.): Frauenwahlrecht? Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa, Hamburg 2018.
- 12 Zur Ambivalenz von Archiven: Benninghaus, Christina et al.: Geschlechtergeschichte. Herausforderungen und Chancen, Perspektiven und Strategien. Ein Positionspapier, online: <https://www.hsozkult.de/debate/id/fddebate-138660> (Zugriff: 11.06.2025).
- 13 Zum Beispiel Flügge, Sybilla: Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1998; Wersig, Maria: Der lange Schatten der Hausfrauenehe: Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings, Opladen/Berlin/Toronto 2013; Lakisa, Katharina: „Das Gesetz kennt keine Mutterrechte“. Die Forderungen der ersten Frauenrechtsbewegung zur elterlichen Gewalt und Vormundschaft, Baden-Baden 2025.
- 14 Selbstbeschreibung Netzwerk Feministische Rechtsgeschichte, online: <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/bae/cooperationenundnetzwerke/netzwerk-feministische-rechtsgeschichte> (Zugriff: 11.06.2025); Siehe auch Tscheu, Amelie: Arbeitstreffen Feministische Rechtsgeschichte, online: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-154942> (Zugriff: 11.06.2025).

### **Ein politisches Projekt**

Feministische Rechtsgeschichte ist politisch, kann sogar aktivistisch sein, und ihr Anspruch ist transformativ: „It looks to the past [...] as a means of challenging the injustices of the present and setting the agenda for the future.“<sup>15</sup> Das bedeutet nicht, so ein (strategischer) Vorwurf, dass „juristisch-methodische Sorgfalt [...] zugunsten politisch-aktivistischer Motive aufgegeben“<sup>16</sup> wird. Aber Feministische Rechtsgeschichte legt der rechtshistorischen Untersuchung feministische Vorverständnisse zugrunde und macht diese transparent.<sup>17</sup> Und sie mischt sich ein. Ein Beispiel für eine feministisch-historische Intervention ist das Lehrprojekt von *Louisa Hattendorff* an der Humboldt-Universität zu Berlin zu vergessenen Jurist\*innen: Studierende haben sich auf die Spuren von Frauen begeben, die bemerkenswerte rechtswissenschaftliche, -politische oder -praktische Beiträge geleistet haben und trotzdem vergessen wurden. Entstanden sind dabei in Zusammenarbeit mit Historiker\*innen, Archivar\*innen und Aktivist\*innen fünfzehn biografische Wikipedia-Artikel.<sup>18</sup>

Feministische Rechtsgeschichte ist also ein kollektives und ein politisches Projekt – und damit in zweierlei Hinsicht ein Lernprojekt: Sie ermöglicht es, aus der Geschichte über feministische Politikstrategien und als solidarisch-wissenschaftliche Praxis von- und miteinander zu lernen.

### **Für eine Feministische Rechtsgeschichte**

Was braucht es also – so der Titel des Beitrages – *für eine Feministische Rechtsgeschichte?* Feministische Rechtsgeschichte braucht einen (festen) Platz an den Universitäten. Sie muss als Forschungsfeld – in der Rechtsgeschichte und den Geschichts-

wissenschaften – ernst genommen werden. Sie braucht Material und ein Bewusstsein dafür, dass Frauen in den „klassischen“ Archivalien mitunter nicht vorkommen, Leerstellen aber nicht unbedingt auf Irrelevanz, sondern Ignoranz verweisen. Feministische Archive brauchen eine sichere Finanzierung.

Feministische Rechtsgeschichte ist anspruchsvoll. Aber das darf nicht lähmeln. Im Kern braucht Feministische Rechtsgeschichte eines: eine kritische Praxis der Selbstreflexion über die (Be-)Deutung von Geschlechterverhältnissen im Recht. Dann kann sie ihr Versprechen erlösen, neue Geschichten zu entdecken, aber auch unsere Verständnisse der Vergangenheit, Gegenwart und der Zukunft herauszufordern und schließlich zu transformieren.<sup>19</sup>

Kontakt: feministische-rechtsgeschichte@riseup.net

15 Rackley, Erika / Auchmuty, Rosemary: The Case for Feminist Legal History, Oxford Journal of Legal Studies 40 (2020), S. 878-904 (902).

16 Brünger, Pola: Der Vorwurf des Politischen. Vorverständnisse in der Rezeption feministischer Rechtswissenschaft, in: Dux, Elisabeth / Groß, Johanna / Kraft, Julia / Militz, Rebecca / Ness, Sina: FRAU. MACHT.RECHT. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen, Baden-Baden 2023, S. 183-199 (184).

17 Sie unterscheidet sich damit von Teilen der Rechtswissenschaft, die sich als neutral verstehen, vgl. Ebd., S. 190 ff.

18 Dazu Hattendorff, Louisa: Wie ein Seminar vergessene Jurist\*innen in Erinnerung ruft, online: <https://genderblog.hu-berlin.de/wie-ein-seminar-vergessene-juristinnen-in-erinnerung-ruft/> (Zugriff: 11.06.2025).

19 Rackley, Erika / Auchmuty, Rosemary: The Case for Feminist Legal History, Oxford Journal of Legal Studies 40 (2020), S. 878-904 (879) [Übersetzung d. Autorinnen].

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-165

## **Juristische Lebenswege: Wissenschaftlerin am Max-Planck-Institut**

### **Veranstaltungsbericht**

#### **Helene Piening**

studentische Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sowie an der Universität Hamburg

Von den vielfältigen Berufsmöglichkeiten für Jurist\*innen ist gerade die Wissenschaft ein Bereich, der für viele Jura-studierende eher ungreifbar erscheint und insbesondere auch weniger über Praktika erschlossen wird. Das gilt angesichts der immer noch geringen Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft in besonderem Maße für angehende Juristinnen, die auf weniger Vorbilder zurückgreifen können. Umso wichtiger ist es, Studierenden auf anderem Wege Einblicke in das Feld der Rechtswissenschaft zu ermöglichen. Dieser Aufgabe stellte sich die jüngste Veranstaltung

aus der Veranstaltungsreihe „Juristische Lebenswege“. Bei einer Podiumsdiskussion am 15. Mai 2025 unter dem Thema „Wissenschaftlerin am Max-Planck-Institut“ erzählten vier Juristinnen über ihre bisherige wissenschaftliche Laufbahn und ihre Tätigkeit am Institut.

Die „Juristischen Lebenswege“ sind eine Kooperation des djb mit dem Gleichstellungsreferat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und waren dieses Mal zu Besuch am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Auf dem Podium saßen *Annika Diemke*, Dr. *Biset Sena Güneş*, Dr. *Antonia Sommerfeld* und *Judith Onwuagbaizu*.

*Annika Diemke* ist wissenschaftliche Assistentin am Institut bei Prof. Dr. *Anne Röthel* und promoviert bei ihr zu einem erbrechtlichen Thema.